

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

1

Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten in der Hessischen Landesverwaltung (RotationsRL)

Der Kabinettsausschuss Staatsmodernisierung und Digitalisierung hat am 25. Oktober 2021 die Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten in der Hessischen Landesverwaltung (RotationsRL) beschlossen.

Die Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, den 16. November 2021

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 4-03v11.06-13
– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 1/2022 S. 2

Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten in der Hessischen Landesverwaltung (RotationsRL)

1. Ziele dieser Richtlinien

Rotationserfahrungen durch verschiedene Arbeits- und Aufgabenwechsel sind für alle Beschäftigten wichtig, um den ständig wachsenden und komplexer werdenden Anforderungen an die öffentliche Verwaltung gerecht zu werden.

Diese Erfahrungen haben Auswirkungen auf die Beschäftigten, die beteiligten Dienststellen und damit letztendlich auch auf die hessische Landesverwaltung. Sie

- bieten den Beschäftigten die Chance der beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung durch Erweiterung von Fachwissen und Verwaltungserfahrung sowie sozialer Kompetenz,
- fördern das Verständnis für die Aufgaben, Probleme und Bedürfnisse anderer Verwaltungen oder sonstiger Institutionen auch im internationalen Bereich,
- aktivieren die Fähigkeit, in größeren Zusammenhängen zu denken und zu handeln,
- tragen dazu bei, verschiedene Führungs- und Arbeitstechniken zu erlernen und Erfahrungen in der Mitarbeiterführung zu sammeln und
- fördern eine bessere Kommunikation und Zusammenarbeit.

Für Führungskräfte sind diese Erfahrungen besonders wichtig, da von ihnen erwartet wird, dass sie nicht nur die unmittelbar auf ihre eigene Behörde bezogenen, sondern auch die übergreifenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Dimensionen und in zunehmenden Maße auch internationale Aspekte in ihrem Handeln berücksichtigen. Daher sind nachgewiesene Rotationen auch eine Voraussetzung für die Übernahme einer höheren Führungsfunktion.

Die Rotationsrichtlinien zielen darauf ab, die mit verschiedenen Arbeitsplatz- und Aufgabenwechsel verbundenen Erfahrungen zu fördern.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten grundsätzlich für alle voll- und teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten in der hessischen Landesverwaltung mit Ausnahme der politischen Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 7 des Hessischen Beamtengesetzes und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Während die allgemeinen Grundsätze zur Rotation für alle Beschäftigten in Betracht gezogen werden können, gelten die verpflichtenden Regelungen über die Voraussetzungen für die Übernahme von höheren Führungsfunktionen ab Nr. 4 der Richtlinien nur für Angehörige des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

3. Allgemeine Grundsätze zur Rotation

Jede personalverwaltende Dienststelle informiert zu Beginn des Jahres ihre Beschäftigten, auch die beurlaubten oder abgeordneten Beschäftigten, über die Bedeutung und Notwendigkeit der Rotation sowie deren Realisierung, insbesondere durch das landesweite Rotationsverfahren. Einzelheiten hierzu sind im Mitarbeiterportal eingestellt und werden den nicht an das Mitarbeiterportal

angeschlossenen Dienststellen mitgeteilt und dort allen Beschäftigten zugänglich gemacht.

Des Weiteren beraten die personalverwaltenden Stellen und die Vorgesetzten alle Beschäftigten zu Fragen der Rotationen. Thematisiert werden sollen dabei insbesondere die verschiedenen Möglichkeiten, die es zur Durchführung von Rotationen gibt, wie zum Beispiel die ressortinternen und ressortübergreifenden Abordnungen auch im Rahmen des landesweiten Rotationsverfahrens, die Umsetzungen innerhalb einer Dienststelle und die sonstigen Einsätze zum Beispiel in der Wirtschaft. Dabei obliegt es vor allem den Vorgesetzten, die Rotationsbereitschaft ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und gezielt zu unterstützen.

Besonders in den ersten zehn Jahren nach der Einstellung soll darauf hingewirkt werden, dass das Erfahrungswissen in unterschiedlichen Aufgabengebieten durch mehrere Rotationen erweitert wird. Auch nach diesem Zeitraum ist es Aufgabe der Vorgesetzten, Rotationswünsche zu unterstützen, um die flexible Einsetzbarkeit in einer sich permanent ändernden Arbeitswelt zu erhalten.

Die Versagung einer Rotation aus dienstlichen Gründen ist nur einmal möglich. Sofern nach Ablauf von zwölf Monaten eine zweite Ablehnung erfolgen soll, obliegt die Entscheidung über Rotationswünsche von Beschäftigten ab der Besoldungsgruppe A 14 oder vergleichbarer Entgeltgruppe der jeweils obersten Dienstbehörde. Die Vorlage muss durch die Dienststellenleitung schriftlich erfolgen.

Rotationen für in der Mobilität eingeschränkte Beschäftigte, wie zum Beispiel schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches IX, oder mit Verpflichtungen zur Kinderbetreuung beziehungsweise Pflege von Familienangehörigen sollen vorrangig innerhalb derselben Dienststelle oder einer anderen, aber im gleichen Ort ermöglicht werden.

Anträgen auf Rotationen von schwerbehinderten Menschen sind im Rahmen dienstlicher Erfordernisse vorrangig zu bewilligen. Abschnitt IV Nr. 1 und 3 der Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – ist zu beachten.

4. Voraussetzung für höhere Führungsfunktionen

Die Besetzung (Neubesetzung oder Beförderungen) von höheren Führungsfunktionen ist grundsätzlich auch vom Nachweis über geeignete Tätigkeiten von einer bestimmten Dauer in mindestens vier verschiedenen Arbeitsbereichen auf zwei unterschiedlichen Ebenen abhängig.

4.1 Höhere Führungsfunktionen

Eine höhere Führungsfunktion liegt insbesondere vor bei Behörden- und Abteilungsleitungen in Mittel-, Ober- und den obersten Landesbehörden, Referatsleitungen der obersten Landesbehörden sowie allen sonstigen Positionen, soweit sie mit Beförderungen oder Einweisungen ab Besoldungsgruppe A 16 verbunden sind. Dies gilt entsprechend für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit denen ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 TV-H hinausgehendes regelmäßiges Entgelt vereinbart werden soll.

Die Rotationsvoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Beförderung oder der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit (Höhergruppierungszeitpunkt) vorliegen. Liegen diese nicht vor, müssen diese nachgeholt werden.

Wird eine Führungsfunktion im Sinne des § 4 des Hessischen Beamtengesetzes unmittelbar im Vorgriff auf die Beförderung übertragen, müssen die Voraussetzungen bereits bei der Übertragung der Führungsfunktion vorliegen. Entsprechendes gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Anlass der Übertragung von Führungspositionen nach Maßgabe der §§ 31 und 32 TV-H.

Vom Zeitpunkt der Rotationsvoraussetzungen ausgenommen sind die R- und W- (beziehungsweise C-) Besoldung.

4.2 Geeignete Tätigkeit von einer bestimmten Dauer

Eine geeignete Tätigkeit liegt im Allgemeinen vor, wenn mit den Rotationserfahrungen der Beschäftigten positive Effekte für die Fähigkeiten als Führungskraft verbunden sind. Dabei wird eine geeignete Tätigkeit grundsätzlich einfach und als eine Rotationsstation gewertet.

Bei der Prüfung über die Geeignetheit von verschiedenen Tätigkeiten sind insbesondere folgende Maßstäbe zugrunde zu legen:

- Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten im höheren Dienst oder vergleichbare Tätigkeiten als geeignet anzusehen, die vor oder nach Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeübt werden. Die Regelungen über die Berücksichtigung anrechenbarer Vor dienstzeiten bei der Verbeamtung gelten entsprechend.
- Auch Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes können in dem Sinne geeignet sein.
- Die Tätigkeiten müssen unterschiedliche Schwerpunkte haben, wobei die Ausübung verschiedener Funktionen nicht erforderlich ist.
- Die Tätigkeiten sollen grundsätzlich ein Jahr, mindestens aber sechs Monate lang, ausgeübt werden.

Dabei kann auch eine teilweise Abordnung von Vollzeitbeschäftigten mit mindestens 2/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eine neue geeignete Tätigkeit darstellen, wenn mit der Abordnung eine organisatorische Einbindung verbunden ist. Kriterien hierfür können eine eindeutige Zuordnung und Wahrnehmung der neuen Aufgaben sein sowie eine Konkretisierung der fachlichen Weisungsgebundenheit und Regelungen über die persönliche Erreichbarkeit wie Festlegung bestimmter Anwesenheitstage.

Auch die Mitarbeit in einem Projekt mit mindestens 2/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist als geeignete Tätigkeit anzusehen.

Bei Teilzeitbeschäftigten sollen die Tätigkeiten mindestens 2/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen.

- Für höhere Führungsfunktionen im nachgeordneten Bereich einer obersten Landesbehörde ist eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit in einer obersten Landes- oder Bundesbehörde Voraussetzung.

Darüber hinaus sind folgende Sonderbewertungen zu berücksichtigen:

- a. Ausnahmsweise können Tätigkeiten oder Berufsausübungen, die dem höheren Dienst nicht vergleichbar sind, wie zum Beispiel Beschäftigungen im gehobenen Dienst oder entsprechende Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, im Einzelfall anerkannt werden. Maßstab ist der Nutzen der vorherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Führungsaufgabe.

Folgende Tätigkeiten werden einmalig als eine Rotationsstation gewertet, sofern sie jeweils mindestens sechs Monate betragen:

- Zeiten vollständiger Freistellung vom Dienst während der Elternzeit oder zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, die den Voraussetzungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen.
- Tätigkeiten von Personalratsmitgliedern, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie Schwerbehindertenvertretungen mit Anspruch auf vollständige Freistellung, gelten als geeignete Rotationstätigkeiten.

Das Absolvieren des Führungskollegs stellt ebenfalls eine Rotation dar.

- b. Es besteht eine Obergrenze für die Anerkennung von gleichartigen Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes oder bei verschiedenen Arbeitgebern, die insgesamt nur als eine Rotationsstation anerkannt werden. Eine Obergrenze besteht auch bei der Anerkennung von geeigneten Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes – auch vor Eintritt in die hessische Landesverwaltung – insbesondere im Bereich von Wirtschaft, Wissenschaft oder Politik, die insgesamt höchstens als zwei Rotationsstationen gewertet werden können

- c. Ausnahmsweise kann eine geeignete Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes auch zweifach gewertet werden.

Hierunter fallen beispielsweise ressortübergreifende Abordnungen oder Tätigkeiten außerhalb der Landesverwaltung insbesondere in der Bundes- oder Kommunalverwaltung oder bei Einrichtungen mit EU-Bezug.

- d. Ausnahmen von der Mindestdauer einer Rotation können durch die Besonderheiten des Aufgabengebietes und der persönlichen Umstände der Beschäftigten begründet sein. Tätigkeiten in Einrichtungen mit EU-Bezug müssen mindestens fünf Monate lang ausgeübt werden. Im Polizeivollzugsbereich ist eine mindestens viermonatige Tätigkeit in der obersten Polizei- oder obersten Dienstbehörde ausreichend.

4.3 Verschiedene Arbeitsbereiche

Die geeigneten Tätigkeiten mit einer bestimmten Dauer müssen in mindestens vier verschiedenen Arbeitsbereichen ausgeübt werden, wobei bei der Zuordnung zu den verschiedenen Arbeitsbereichen an die Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes

grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie an die innerhalb des öffentlichen Dienstes gestellt werden.

In Betracht kommt ein Wechsel zu einem anderen geeigneten Tätigkeitsbereich:

- innerhalb der eigenen Dienststelle,
- in einer anderen Dienststelle der hessischen Landesverwaltung,
- bei anderen Dienstherrn, zum Beispiel bei Bundesbehörden, Behörden anderer Länder oder bei kommunalen Behörden,
- im öffentlichen Dienst außerhalb Deutschlands, insbesondere in den Partnerregionen,
- bei öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen,
- bei Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes,
- in einer Projektarbeit.

4.4 Unterschiedliche Ebenen

Die vier verschiedenen Arbeitsbereiche müssen grundsätzlich auf zwei unterschiedlichen Ebenen abgeleistet worden sein, wobei als Ebenen neben der unteren, mittleren, oberen und obersten Behördenebene noch folgende in Betracht kommen:

- Die Kommunalebene,
- die Landesebene,
- die Bundesebene
- und die EU-Ebene.

Ein Wechsel der Ebenen liegt zum Beispiel vor bei einem Wechsel von einem Landes- in ein Bundesministerium. Auch unterschiedliche Tätigkeiten im Bereich der Legislative, der Exekutive und der Judikative sowie beim Rechnungshof sind Tätigkeiten auf verschiedenen Ebenen im Sinne der Richtlinien. Die Bundestags-tätigkeit wird als Bundesebene angesehen.

Unterschiedliche Ebenen liegen insbesondere nicht vor bei einem Wechsel zwischen einer Landtagsverwaltung und einer Verwaltungstätigkeit in einem Ministerium oder von zwei obersten Landesbehörden aus unterschiedlichen Bundesländern.

Eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes gilt, sofern sie dem höheren Dienst vergleichbar ist, als andere Ebene im Sinne der Richtlinien.

Die Beschäftigungen auf nur einer Ebene reichen aus, wenn die geeigneten Tätigkeiten in fünf verschiedenen Arbeitsbereichen ausgeübt worden sind. Die Erfüllung der Voraussetzung einer sechsmonatigen Tätigkeit in einer obersten Landesbehörde bleibt hiervon unberührt.

Im Polizeivollzugsbereich kann auf den Nachweis einer Beschäftigung auf der zweiten Ebene verzichtet werden.

Die Tätigkeit als Reisereferentin oder Reisereferent im Rahmen des Reisereferentenmodells in der Hessischen Landesvertretung bildet eine eigene Ebene.

5. Sonderfälle

Absolventinnen oder Absolventen der Traineeprogramme innerhalb der Landesverwaltung bekommen bei Abschluss des Traineeprogrammes höchstens zwei Rotationsstationen und zwei Ebenen angerechnet. Die Erfüllung der Voraussetzung der sechsmonatigen Tätigkeit innerhalb einer obersten Landesbehörde ist einzelfallbezogen zu betrachten.

Abweichend von der Einleitung zu Nr. 4 wird für schulfachliche Beamtinnen und Beamten eine erfolgreiche Tätigkeit und Bewährung für höhere Führungsfunktionen durch Beschäftigungen in Funktionsstellen der Schulen und der Schulverwaltung nachgewiesen.

6. Entwicklungsplanung

Grundsätzlich ist nach Beendigung der befristeten Rotation die Rückkehr auf die ehemalige Stelle vorgesehen. Während der Tätigkeit auf einer Rotationsstelle ist eine Bewerbung auf eine höher bewertete Stelle nicht ausgeschlossen.

7. Leistungseinschätzung und Mitarbeitergespräch

Nach Beendigung der Rotation ist zeitnah ein Beurteilungsbeitrag oder eine schriftliche Stellungnahme über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu erstellen, der oder die bei der nächsten dienstlichen Beurteilung beziehungsweise Zeugniserteilung berücksichtigt wird. Nach der Hälfte des Rotationszeitraums ist ein Mitarbeitergespräch entsprechend den Regelungen über das Jahresgespräch im Erlass über die Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung zu führen.

8. Ausnahmeentscheidungen durch das Kabinett

8.1 Kabinettsentscheidung

Über Ausnahmen von der Rotation als Voraussetzung für den beruflichen Aufstieg nach Nr. 4 entscheidet das Kabinett. Soweit

Personalentscheidungen nicht dem Kabinett obliegen, prüfen das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium der Finanzen entsprechend § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses die Personalmaßnahme und widersprechen gegebenenfalls der Beförderung beziehungsweise der Einweisung, wenn die zu befördernden Beamtinnen und Beamten nicht über die vorstehenden Mindestanforderungen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen verfügen. Dies gilt entsprechend auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit denen ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 TV-H hinausgehendes regelmäßiges Entgelt vereinbart werden soll (vergleiche Nr. 4.1 Satz 2). Beabsichtigt das Ressort die Personalmaßnahme trotz des Widerspruchs weiter zu verfolgen, muss das betroffene Ressort die Entscheidung des Kabinetts einholen.

8.2 Einzelfallentscheidung

Eine Ausnahme ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn die Person insbesondere

- bereits bei einem anderen Dienstherrn oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine vergleichbare Führungsfunktion wahrgenommen hat
oder
- auf Grund von ihr nicht zu vertretender Umstände außerstande war, die Voraussetzungen nach Nr. 4 zu erfüllen und dies nachzuholen ihr auch nicht zumutbar ist
oder
- die Anwendung der Nr. 4 aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellt

und die Person von ihrem Persönlichkeitsbild die Anforderungen erfüllt, die nach diesen Richtlinien an eine Führungspersönlichkeit zu stellen sind.

Bei der Beurteilung nach Satz 1 können insbesondere Aspekte wie ein beruflicher Werdegang außerhalb des öffentlichen Dienstes, der eine entsprechende Erfahrung gewährleistet, unterbliebene Arbeitsplatzwechsel aufgrund dienstlicher Notwendigkeiten oder eine Behinderung sowie mehrjährige Beurlaubungszeiten zur Betreuung eines minderjährigen Kindes oder zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigt werden.

9. Informations- und Unterrichtspflicht gegenüber den Zentralabteilungsleitungen für den Bereich Staatsmodernisierung und Digitalisierung

Das Ministerium des Innern und für Sport informiert die Zentralabteilungsleitungen für den Bereich Staatsmodernisierung und Digitalisierung regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre über die zeitlich befristeten Rotationen der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes sowie vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der hessischen Landesverwaltung einschließlich vergleichbarer Versetzungen im Polizeivollzugsbereich.

10. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rotation im Sinne dieser Richtlinien kann durch Umsetzung, Abordnung, Zuweisung, Gewährung von Sonderurlaub oder durch Versetzung erfolgen.

Das dienstliche Interesse an der Beurlaubung ist vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich anzuerkennen. Über die Eignung bzw. Vergleichbarkeit der auswärtigen Rotationsstellen entscheiden die Dienstvorgesetzten.

Die vorübergehende Tätigkeit bei einer Einrichtung im In- oder Ausland, die keine Dienstherrnfähigkeit besitzt, erfolgt im Wege der in § 20 des Beamtenstatusgesetzes geregelten Zuweisung. In Fällen, in denen eine Zuweisung nicht in Betracht kommt, weil das Recht der anderen Einrichtung der Ausleihe aktiver Beamtinnen und Beamten entgegensteht, kommt die Gewährung von Sonderurlaub ohne Bezüge nach § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung in Betracht.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden bei der Verwendung in der Landesverwaltung oder einem anderen öffentlichen Arbeitgeber nach § 4 Abs. 1 TV-H abgeordnet, soweit sie nicht in der eigenen Dienststelle umgesetzt werden. Eine vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-H oder der TV-L nicht zur Anwendung kommt, kann durch Zuweisung einer mindestens gleich vergüteten Tätigkeit erfolgen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 TV-H). Im Übrigen können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 28 TV-H unter Verzicht auf Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

11. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

2

Gefangenentransportvorschrift (GTV) Ergänzende Bestimmungen des Landes Hessen (EBGTV)

Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums der Justiz

Zu Nr. 1 und 3

Die Zuständigkeit zwischen Polizei und Justizverwaltung wird wie folgt abgegrenzt:

1. Der Polizei obliegt
 - 1.1 in begründeten Ausnahmefällen (siehe Nr. 5 [2] a bis e GTV) die Beförderung von Gefangenen im Einzeltransport zum Zwecke ihrer Verlegung aus einer Justizvollzugseinrichtung in eine andere, sofern die Anstalten nicht in demselben Ort liegen, bzw. ihrer Verbringung zur Örtlichkeit der Abschiebung (zum Beispiel Flughafen, Grenzübergang,...) bei Abschiebungen ausreisepflichtiger Ausländer,
 - 1.2 die Vorführung aus Justizvollzugseinrichtungen zu Terminen in Strafsachen bei Gerichten, die außerhalb des Verwahrsortes liegen, soweit nicht der Sammeltransport in Anspruch genommen werden kann,
 - 1.3 die Vollzugshilfe nach § 44 Abs. 2 HSOG (in der jeweils geltenden Fassung), wenn bei besonderer Gefährlichkeit von Gefangenen die Justizbehörde ihre Maßnahmen nicht durchsetzen kann.
Im Hinblick auf die an die Polizei gestellten vielfältigen anderweitigen Anforderungen ist von der Bestimmung zu Nr. 1.3 nur Gebrauch zu machen, wenn dies unumgänglich ist,
 - 1.4 die Vollzugshilfe nach § 44 Abs. 1 HSOG (in der jeweils geltenden Fassung) beim Transport abzuschiebender Ausländerinnen/ Ausländer für die allgemeine Ordnungsbehörde, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Anwendung unmittelbaren Zwanges erforderlich sein wird.
2. Der Justizverwaltung obliegt
 - 2.1 die Durchführung der Gefangenensammeltransporte,
 - 2.2 die Durchführung von Einzeltransporten, soweit sie nicht Aufgabe der Polizei sind (siehe Nr. 1.1),
 - 2.3 die Durchführung von Transporten, die nach Nr. 1 Satz 1 GTV nicht von der Gefangenentransportvorschrift erfasst werden, das heißt
 - Ausführungen,
 - Überstellungen am selben Ort,
 - Überstellungen von abzuschiebenden, auszuliefernden oder durchzuliefernden Straftäterinnen/Straftätern von einer Justizvollzugseinrichtung zu einem Flughafen, der sich innerhalb der Gebietsgrenzen des Verwahrsortes befindet,
 - Transporte von Gefangenen aus der Justizvollzugseinrichtung Weiterstadt zwecks Vorführung zu den Gerichten in Darmstadt und Offenbach,
 - Transporte abzuschiebender Strafgefangener aus den Justizvollzugseinrichtungen Frankfurt I und Frankfurt III zum Flughafen Frankfurt am Main und die Ausführungen innerhalb des Stadtgebietes Frankfurt am Main,
 - Transporte zwischen Teilen einer Justizvollzugseinrichtung, soweit nicht der Gefangenensammeltransport in Anspruch genommen werden kann und Vollzugshilfe nicht unumgänglich notwendig ist (vergleiche Nr. 1.3),
 - 2.4 der Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, soweit nicht Vollzugshilfe unumgänglich notwendig ist (vergleiche Nr. 1.3),
 - 2.5 die Ausführung aus Justizvollzugseinrichtungen zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten,
 - 2.6 die Vorführung aus Justizvollzugseinrichtungen zu Terminen bei Gerichten, die an demselben Ort liegen, soweit nicht Vollzugshilfe unumgänglich notwendig ist (vergleiche Nr. 1.3),
 - 2.7 die Vorführung aus Justizvollzugseinrichtungen zu nichtgerichtlichen Amtshandlungen, zu Ärzten oder Krankenhäusern am Ort und außerhalb des Verwahrsortes.

Zu Nr. 2e

Auslieferungs- oder Durchlieferungsgefangene können innerhalb des Bundeslandes Hessen im Sammeltransport befördert werden.

Zu Nr. 3a

Transportbehörden sind für den Bereich der Polizei die Polizeipräsidien, das Hessische Landeskriminalamt und das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium.